

Vereinbarung zur Software-Überlassung

BWP GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand:

1.1 BWP überläßt dem Kunden die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Software, im folgenden "Vertrags-Software" genannt, zu den Bedingungen dieser Vereinbarung.

1.2 Der Auftraggeber erhält grundsätzlich ein einfaches Nutzungsrecht, d. h. das Recht zur Nutzung der Vertrags-Software jeweils nur auf einem Rechner zur gleichen Zeit. Falls nicht anders vereinbart, wird dieses Nutzungsrecht auf Dauer eingeräumt. Der Kunde ist berechtigt, die Software mit Dokumentation einem Dritten auf eigenes Risiko zu überlassen, wenn er selbst ihren Einsatz völlig aufgibt.

1.3 Ein über die Einfachnutzung hinausgehendes Nutzungsrecht kann vereinbart werden. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden dann in der Auftragsbestätigung festgehalten.

1.4 Weitere Leistungen für die Software, wie z. B. deren Anpassung oder Pflege, regeln die Vertragspartner ggfs. in gesonderten Vereinbarungen.

§ 2 Leistungen von BWP, Rechteinräumung an den Kunden:

2.1 Nutzt der Kunde die Vertrags-Software in einem weiteren Maße als in 1.2 und 1.3 in Verbindung mit der Auftragsbestätigung eingeräumt - wie auch immer -, entsteht ein Anspruch von BWP auf Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preise für die zusätzliche Nutzung.

2.2 Der genaue Funktionsumfang und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die Vertrags-Software ergeben sich aus der Dokumentation der Vertrags-Software in Verbindung mit der Auftragsbestätigung. Soweit der Kunde abweichende Software-Umgebung benutzen bzw. das Zusammenwirken mit weiterer Software erreichen will, so muß dies ausdrücklich schriftlich in einem Zusatz zwischen den Vertragspartnern festgehalten werden.

2.3 Zur Vertrags-Software bzw. deren aktuellem Stand der Auslieferung wird die entsprechende Bedienungsanleitung (Handbuch) zum gleichen Stand an den Kunden ausgeliefert. Auch diese ist nur in dem Umfang zu benutzen wie die Vertrags-Software selbst. Eine Vervielfältigung über die Anzahl der eingeräumten Kopien hinaus ist deshalb nicht erlaubt.

§ 3 Vergütung, Vertragsstrafe

3.1 Der Kunde zahlt BWP die in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die nach Paragraph 2 einzuräumenden Rechte bei BWP.

3.2 Die Vergütung ist spätestens drei Wochen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf, Zins mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf die Forderung von BWP zu zahlen.

3.3 Einweisung, Schulungen und ähnliche Leistungen von BWP sind vom Kunden zu vergüten. Umfang der Leistung von BWP und Höhe der Vergütung werden in der Auftragsbestätigung festgehalten.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, BWP jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Preises einer Generallizenz zu zahlen, wenn der Kunde die Nutzungsrechtseinräumung überschreitet, insbesondere ohne Anzeige an BWP die Software mehrfach nutzt und/oder die Software an Dritte gibt, ohne den Gebrauch selbst aufzugeben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Weitere Leistungen von BWP

4.1 Wenn der Kunde eine Anpassung bzw. Modifikation der Vertrags-Software wünscht, so ist BWP hierzu im Rahmen des Zumutbaren (Mitarbeiter-verfügbarkeit, Umfang usw.) grundsätzlich bereit. Über solche zusätzlichen Aufträge werden die Vertragspartner gesonderte Verträge abschließen. Wird BWP in diesem Sinne tätig, so ist dafür auch dann eine Vergütung zu zahlen, wenn keine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Ansonsten werden in dieser gesonderten Vereinbarung die Einzelheiten, insbesondere auch der Arbeitsumfang, der voraussichtliche Fertigstellungstermin und ähnliches festgelegt.

4.2 Wenn BWP trotz eines entsprechenden Verlangens seitens des Kunden nicht bereit und/oder in der Lage ist, Anpassungen bzw. Modifikationen entsprechend 4.1 für den Kunden zu angemessenen Bedingungen durchzuführen und deshalb hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist BWP bereit, dem Kunden solche Schnittstellen zu beschreiben, die dieser nachweislich für die weitere Ausgestaltung bzw. Benutzung seines EDV-Systems benötigt (s. a. 8.5).

BWP ist berechtigt, hierfür gesonderte Vergütung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Schnittstelleninformation geheim zu halten, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und BWP von etwaigem Schaden freizustellen, der BWP durch die wie auch immer geartete Überlassung der Schnittstellen an Dritte entsteht, insbesondere Umsatzeinbußen. BWP kann die Überlassung der Schnittstelleninformation von einem Vertragsstrafe-Versprechen seitens des Kunden abhängig machen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Grundsätzlich übernimmt es der Kunde, die Vertrags-Software zu installieren. Zusätzlich zu den sonstigen Leistungen (3.3 und 4.) wird BWP, wenn dies als Zusatzleistung vereinbart wird, die Vertrags-Software gegen angemessene Vergütung installieren. Entsprechende Vereinbarungen werden in der Auftragsbestätigung festgehalten.

5.2 Sofern die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden in die Vertrags-Software nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarungen bereits in Zusammenhang mit der Installation erfolgt, vereinbart der Kunde mit BWP einen Schulungs-termin für seine Mitarbeiter. Die Schulung erfolgt als Zusatzleistung gegen

Entgelt und wird, soweit sie schon im Vertrag vereinbart ist, in der Auftragsbestätigung festgehalten. Diese Schulung beinhaltet auch die Einweisung in die Nutzung der Vertrags-Software.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der Vertrags-Software - unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmung (s. u. § 8) nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß diese über die Verwendung der Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise Protokoll führen - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Gewährleistung (s. u. § 6).

5.4 Soweit BWP, insbesondere im Rahmen der Gewährleistung, Arbeiten direkt an der Software beim Kunden vornimmt, wird der Kunde BWP die entsprechenden Räume, Geräte, Rechenzeit und Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang in Absprache mit BWP zur Verfügung stellen.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt der Software diese aufzuspielen und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich BWP mitzuteilen (s. a. § 6). (Wenn BWP nach 5.1 die Aufgabe der Installation übernommen hat, verpflichtet sich der Kunde, bei der Installation mitzuwirken, insbesondere auch die erforderliche Hard- und Software-Umgebung sowie geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen).

§ 6 Gewährleistung

6.1 BWP haftet für Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

6.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht unerhebliche Abweichungen der Vertrags-Software von der im Handbuch oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise. Für Installations- oder Bedienungsfehler des Kunden haftet BWP nicht.

6.3 Der Kunde wird eventuell auftretende Mängel unverzüglich schriftlich BWP mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt.

6.4 BWP wird unverzüglich nach Eingang der schriftlichen Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und erforderlichenfalls Nachbesserung vornehmen. BWP ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, daß dem Kunden eine neue, geänderte Version überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Der Kunde wird bei der Neu-Einspielung bzw. Installation der neuen Version in angemessenem Umfang mitwirken (s. a. § 5).

6.5 Der Kunde wird BWP bei der Fehler-Feststellung unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, gewähren. Ebenso wird der Kunde BWP bei der Mängelbeseitigung unterstützen, soweit diese beim Kunden stattfindet.

BWP ist berechtigt, einen eventuell aufgetretenen Fehler zu umgehen bzw. zu überbrücken, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist, es sei denn, daß dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Vertrags-Software erheblich leidet.

6.6 Gelingt BWP die Nachbesserung nicht und schlägt auch die Nachbesserung innerhalb einer weiteren, vom Kunden gesetzten Nachfrist fehl, so ist der Kunde berechtigt, seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, also den Vergütungsanspruch herabzusetzen (zu mindern) oder den Vertrag rückgängig zu machen (zu wandeln), wenn der Kunde dies zuvor bei der Fristsetzung angedroht hat.

6.7 BWP ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von BWP Änderungen an der Vertrags-Software vorgenommen hat. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, daß die genannten Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen, und daß sie die Analyse und Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Hiermit ist keine Zustimmung seitens BWP zu einer solchen Änderung verbunden.

Die Gewährleistungspflicht von BWP entfällt auch, wenn der Auftraggeber die Vertrags-Software in anderer als der vorgesehenen Hard- oder Software-Umgebung einsetzt.

6.8 BWP haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere auch nicht für den Verlust von Daten und im übrigen nach den Bestimmungen des Paragraphen 7.

Für eine regelmäßige und geeignete Datensicherung, insbesondere vor der Installation neuer Software, ist der Kunde verantwortlich.

Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt von den Regelungen dieses Paragraphen 6 unberührt.

6.9 Im Falle der Rückabwicklung des Vertrags (Wandlung) muß sich der Kunde die gezogene Nutzung anrechnen lassen, wobei von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von vier Jahren auszugehen ist, so daß

der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25 % pro Jahr der Nutzung bzw. entsprechende Teile davon zahlt, abzüglich der bei der Nutzung eingetretenen Minderung durch den Mangel, der zur

§ 7 Haftung

7.1 BWP haftet im übrigen, also neben der Gewährleistungsregelung in § 6 nur, soweit der Schaden vorhersehbar war und aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht stammt und BWP bzw. deren Mitarbeiter das schadenstiftende Ereignis zu vertreten haben.

7.2 BWP haftet nicht für entgangenen Gewinn, sonstigen Vermögensschaden und ausgebliebene Einsparungen.

7.3 Soweit der Schaden durch den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter mitverursacht ist, hat sich der Kunde dieses Mitverschulden anteilig anrechnen zu lassen (§ 254 BGB).

Eine Haftung von BWP ist nur insoweit gegeben, als der Kunde stets für eine den Umständen des Einsatzes entsprechende Datensicherung gesorgt hat.

§ 8 Geheimhaltung, Schutz der Rechte von BWP

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, wozu auch der Zugriff unbefugter Mitarbeiter gehört. Insbesondere wird der Kunde auch die Bedienungsanleitung (Handbuch) oder sonstiges Informationsmaterial, wie etwa die gesondert überlassene Schnittstellenbeschreibung, vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte sorgfältig schützen.

8.2 Der Kunde stellt BWP von dem Schaden frei, der durch die Verletzung der Pflicht nach 8.1 entsteht.

8.3 BWP verpflichtet sich für den Fall, daß die Vertrags-Software Schutzrechte Dritter verletzt, den Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Verletzungsfalle ist BWP berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine neue Version der Software zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift.

8.4 Der Kunde wird BWP unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von BWP durch Dritte informieren.

Ebenso wird der Kunde BWP informieren, wenn der Kunde von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen seitens der Vertrags-Software in Anspruch genommen wird.

Der Kunde wird BWP Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozeßführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, von sich aus die Vertrags-Software rückzuübersetzen und in andere Formen bzw. andere Programmiersprachen zu überführen.

Der Kunde hat das Recht, von BWP die Herausgabe des Quell-Codes unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen, wobei BWP auch berechtigt ist, die Software zugunsten des Kunden auf dessen Kosten zu hinterlegen, wofür die gleichen Herausgabebedingungen gelten sollen:

1. Die Vertragspartner vereinbaren in einer gesonderten Abmachung die Herausgabe des Quell-Codes.
2. BWP ist nachweislich nicht in der Lage oder bereit, einen plausibel gemachten Änderungs- oder Ergänzungswunsch des Kunden innerhalb angemessener Zeit zu den bei BWP üblichen Bedingungen vorzunehmen.
3. Über das Vermögen von BWP wurde das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

§ 9 Schlußbestimmungen

9.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BWP.

9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen BWP ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis entstandenen Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Kunde nur mit solchen Gegenansprüchen gegen BWP, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

9.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartner unterschriebenen Zusatzvertrag festgelegt sind.

9.5 Erfüllungsort ist Groß-Umstadt, Sitz von BWP.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt, sowohl für etwaige Prozesse von BWP gegen den Kunden als auch für Prozesse des Kunden gegen BWP.

9.6 Im übrigen, soweit also in diesen Bedingungen nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von BWP.